

Allgemeine Bedingungen für die Kofinanzierung

**für von der Stadt Wien –
Europäische Angelegenheiten
abgewickelte Projekte**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

**EFRE-Programm Investitionen in Beschäfti-
gung und Wachstum Österreich 2021-2027
CCI 2021 AT 16 FF PR001**

Inhaltsverzeichnis

Anwendung.....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen.....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	4
3 Umsetzung des genehmigten Vorhabens.....	5
3.1 Vertragseinhaltung und Abweichungen.....	5
3.2 Beteiligung von Projektpartnern (Kooperationspartnern).....	6
3.3 Rechnungsführung und Informationsaustausch.....	7
4 Berichtslegung.....	7
5 Zuschussfähigkeit von Ausgaben.....	7
5.1 Grundsatz der Rechtmäßigkeit.....	7
5.2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.....	8
5.3 Nicht förderfähige Kosten.....	9
5.4 Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen.....	10
5.5 Auftragsvergabe öffentlicher Begünstigter.....	10
5.6 Besondere Regelungen.....	10
6 Personalkosten.....	11
6.1 Zuschussfähigkeit von Personalkosten.....	11
6.2 Verfahren nach Ist-Kosten.....	12
6.3 Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler.....	12
6.4 Verfahren mit standardisierten Einheitskosten.....	13
6.5 Pauschalsatz.....	13
6.6 Anwendung der Bemessungsverfahren.....	13
6.7 Nicht zuschussfähige Personalkosten.....	13
6.8 Nachweise.....	14
7 Indirekte Kosten (Gemeinkosten, Overheads).....	15
8 Reisekosten.....	15
9 Externe Dienstleistungen.....	16

10	Anlagegüter	16
10.1	Anschaffung von neuen Anlagegütern	16
10.2	Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern.....	17
11	Restkostenpauschale	18
12	Nettoeinnahmen.....	19
13	Abrechnung	19
14	Auszahlung der EFRE-Mittel	20
15	Kontrolle	21
16	Publizität.....	22
16.1	Unionslogo auf Publikationen und Unterlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.2	Maßnahmen während der Durchführung eines Vorhabens.....	22
16.3	Permanente Erinnerungstafel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.4	Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at.....	22
16.5	Technische Hinweise Unionslogo	23
17	Aufbewahrung von Nachweisen	23
18	Rückzahlung von EFRE-Mitteln.....	24
19	Datenerhebung und Veröffentlichung	25
20	Abtretung von Ansprüchen.....	26
21	Gerichtsstand.....	26

Anwendung

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Die in diesem Dokument angeführten spezifischen Bedingungen werden von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten in ihrer Funktion als für Wiener Projekte zuständige zwischen-geschaltete Stelle im Sinne des Artikel 2 Z 8 der VO (EU) 2021/1060 unter Anwendung der relevanten Europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen für Vorhaben festgelegt, die aus Mitteln des EU-Strukturfondsprogramms „EFRE-Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“, CCI Nr.: 2021 AT 16 FFPR 001, kofinanziert werden.

1.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

1.2.1 Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen sind nachfolgende, für die Abwicklung von EU-geförderten Vorhaben, relevante Europäische und nationale Vorschriften, die im Falle von In-terpretationserfordernissen herangezogen werden:

Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 (Amtsblatt EU: L93 vom 30.07.2018)	Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (Amtsblatt EU: L231 vom 30.06.2021)	über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (Amtsblatt EU: L231 vom 30.06.2021)	mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ... sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds ...
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geän- dert durch VO (EU) 2023/1315 (Amtsblatt EU: L187 vom 26.06.2014 und L167/1 vom 30.06.2023)	Vereinbarkeit von Beihilfen (AGVO)
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt EU: L352 vom 24.12.2013)	Über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-mi-nimis-Beihilfen
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl I Nr. 143/2022)	Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2021-2027
2021 AT 16 FFPR 001	„EFRE-Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachst-um Österreich 2021-2027“
Vereinbarung zwischen Verwaltungs- behörde und BKA	Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Program-mes für „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Öster-reich 2021 – 2027 (NFFR 2021-2027)“

Die angeführten Rechtsgrundlagen sind auf der Website <https://eu.wien.gv.at> veröffentlicht.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1.1 Begünstigter
eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist;
- 2.1.2 Zwischengeschaltete Stelle
Einrichtung gemäß Artikel 2 Z 8 der VO (EU) 2021/1060;
- 2.1.3 Projektpartner (Kooperationspartner)
Nicht federführender Begünstigter in einem Vorhaben, das von mehreren Begünstigten (unterschiedlichen juristischen Personen) durchgeführt wird;
- 2.1.4 Vorhaben
ein Projekt, einen Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der gegenständlichen Programms;
- 2.1.5 Beginn des Vorhabens
Zeitpunkt, ab dem mit der Beschaffung von Leistungen für das genehmigte Vorhaben begonnen wird (unabhängig vom Rechnungsdatum) und projektbezogene Kosten anerkannt werden können;
- 2.1.6 Ende des Vorhabens
Zeitpunkt, bis zu dem für das genehmigte Vorhaben erbrachte Leistungen dem Vorhaben zugerechnet werden können (unabhängig vom Rechnungsdatum);
- 2.1.7 Endzeitpunkt für Anerkennung von Kosten
Zeitpunkt, bis zu dem Zahlungen des Begünstigten längstens anerkannt werden. Nach diesem Zeitpunkt getätigte Zahlungen des Begünstigten werden von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten nicht mehr anerkannt;
- 2.1.8 Zuschussfähige Gesamtkosten
In der Kofinanzierungszusage genehmigte maximale Kosten eines Vorhabens, die nach diesen Bestimmungen für eine gemäß dem Fördersatz anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln in Betracht kommen;
- 2.1.9 Zuschussfähige Ausgaben
Vom Begünstigten (Punkt 2.1.1) oder Projektpartner (Punkt 2.1.3) getätigte Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vorhabens, die nach den gegenständlichen Bestimmungen für eine anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln in Betracht kommen;
- 2.1.10 EFRE – Mittel
Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung die dem Begünstigten im Rahmen des gegenständlichen Förderprogramms für das Vorhaben erstattet werden;

2.1.11 EFRE-Reservemittel

Jener Teil der EFRE-Mittel, der nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit für eine Refundierung in Betracht kommt;

2.1.12 Priorität oder Prioritätsachse

Entspricht einem politischen Ziel des Programms (gem. Art. 22(2) VO(EU)2021/1060);

2.1.13 Fördersatz

Höhe des Beitrags der genehmigten EFRE Mittel (einschließlich EFRE-Reservemittel) im Verhältnis zu den genehmigten zuschussfähigen Gesamtkosten des Vorhabens;

2.1.14 Maßnahme

Untergliederung der Prioritäten; Dieser können einzelne Vorhaben zugeordnet werden; Ein Vorhaben kann nur einer einzigen Maßnahme zugeordnet werden.

2.1.15 Getätigte Ausgaben

Dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben, die dem Begünstigten (oder eines in der Kofinanzierungszusage angeführten Partners) in Rechnung gestellt wurden und diesem tatsächlich entstanden sind;

2.1.16 Geltend gemachte Ausgaben

Getätigte Ausgaben (2.1.15), die entsprechend den Bestimmungen von Punkt 5 nachgewiesen und vom Begünstigten bei der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten zum Zweck der Refundierung von EFRE Mittel eingereicht wurden;

2.1.17 Finanzgeber

Institution, die Finanzierungsmittel eindeutig für den Zweck des genehmigten Vorhabens zur Verfügung stellt und an der operativen Durchführung des Vorhabens nicht beteiligt ist.

3 Umsetzung des genehmigten Vorhabens

3.1 Vertragseinhaltung und Abweichungen

3.1.1 Das genehmigte Vorhaben ist durch den Begünstigten vereinbarungskonform umzusetzen. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber der Kofinanzierungszusage oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts, Änderung der Vorhabenspartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

3.1.2 Wesentliche Abweichungen von der Kofinanzierungszusage sind von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten schriftlich zu genehmigen.

3.1.3 Als wesentliche Abweichungen gelten insbesondere: Änderungen von Eigentumsverhältnissen eines Begünstigten oder eines Projektpartners, die Überschreitung von vereinbarten Abrechnungsterminen und Projektlaufzeiten. Überschreitung der Projektkosten (sofern diese geltend

gemacht werden), die Erhöhung von genehmigten Kostenkategorien um mehr als 15% (auch wenn diese kompensiert werden).

- 3.1.4 Grundsätzlich sind Ansuchen um eine Änderung des genehmigten Vorhabens schriftlich vor Ende der genehmigten Projektlaufzeit (Punkt 2.1.6) an die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten zu richten. Die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten kann, ist jedoch nicht verpflichtet, mündlich vorgebrachte Ansuchen (z.B. im Zuge von Besprechungen) schriftlich zu bewilligen.
- 3.1.5 Bei Vorhaben, die nach Fertigstellung von der in der Kofinanzierungszusage vereinbarten Ausführung abweichen, ist die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten berechtigt, bereits ausbezahlte EFRE-Mittel zur Gänze zurückzufordern. Die Höhe der Rückforderung richtet sich dabei nach dem Anteil des Vorhabens, der im Sinne des Förderprogramms verwertbar ist.
- 3.1.6 Werden die in der Kofinanzierungszusage festgelegten Zielwerte der einzelnen Indikatoren teilweise oder zur Gänze nicht erfüllt, ist die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten berechtigt die Fördermittel entsprechend zu kürzen.

3.2 Beteiligung von Projektpartnern (Kooperationspartnern)

- 3.2.1 Die gegenständlichen Bestimmungen gelten auch für am Projekt beteiligte Kooperationspartner. Für die Projektdurchführung zweckmäßige Vereinbarungen (z.B.: Vorgangsweise bei Projektabbruch, Modalitäten bei Rückforderungen) sind zwischen Projektpartnern und federführendem Begünstigten (2.1.1) bilateral zu treffen.
- 3.2.2 Die von den in der Kofinanzierungszusage genannten Begünstigten (Kooperationspartner) für das geförderte Vorhaben getätigten Ausgaben, können für eine Kofinanzierung geltend gemacht werden. Die Anerkennung der von den Projektpartnern getätigten Ausgaben bedingt jedenfalls die Einhaltung der Punkte 5 bis 10 der gegenständlichen Bedingungen durch die Projektpartner. Sich aus der Kofinanzierungszusage für den Begünstigten ergebende Verpflichtungen (insbesondere Belegaufbewahrung und Kontrolle) sind auch vom Projektpartner für den von diesem durchgeführten Projektteil einzuhalten.
- 3.2.3 Für die Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich jeder beteiligte Begünstigte (Kooperationspartner) verantwortlich. Sollte das Projektvorhaben nicht wie vereinbart durchgeführt werden, können auch die Ausgaben der übrigen beteiligten Projektpartner nicht anerkannt werden. Dieses Risiko geht ausschließlich zu Lasten der am Projekt beteiligten Begünstigten.
- 3.2.4 Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, werden die Fördermittel an die einzelnen Projektpartner ausbezahlt. Jeder Kooperationspartner ist für die Einhaltung der Kofinanzierungsbedingungen verantwortlich. Alle Rückforderungen (Punkt 18) des geförderten Vorhabens, sind von jenem Begünstigten (Kooperationspartner) zu tragen an den diese ausbezahlt wurden.

3.3 Rechnungsführung und Informationsaustausch

- 3.3.1 Die Finanzvorgänge des Vorhabens sind vom Begünstigten in einem elektronischen Rechnungsführungssystem so abzubilden, dass eine eindeutige Zuordnung der gesamten Projektausgaben (separates Rechnungsführungssystem oder geeigneter Rechnungsführungscodes) ermöglicht wird.
- 3.3.2 Der gesamte Informationsaustausch zwischen dem Begünstigten und sonstigen am Programm beteiligten Stellen (Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten, Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde erfolgt über elektronische Datenaustauschsysteme.
- 3.3.3 Sollten die in Punkt 3.3.2 bezeichneten Systeme längere Zeit nicht operativ zur Verfügung stehen (z.B. Störung, Anpassung, Wartung) werden für diesen Zeitraum von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten falls erforderlich entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

4 Berichtslegung

- 4.1.1 Der Begünstigte hat zu den in der Kofinanzierungszusage festgesetzten Zeitpunkten Fortschrittsberichte an die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten zu übermitteln. Die Berichte sind basierend in der auf <https://eu.wien.gv.at> veröffentlichten Struktur digital zu verfassen. Es ist ein vom Begünstigten rechtsgültiges unterfertigtes Exemplar des Berichtes an die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten zu übermitteln.
Sofern ein elektronisches Portal für die Übermittlung von Unterlagen bereitgestellt wird, ist dieses zu verwenden.
- 4.1.2 Die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten ist berechtigt, Angaben aus dem Bericht zum Zwecke der Information an mit der Programmverwaltung betraute Stellen sowie – soweit es sich nicht um personenbezogene, schützenswerte Daten handelt – zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.

5 Zuschussfähigkeit von Ausgaben

5.1 Grundsatz der Rechtmäßigkeit

- 5.1.1 Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE zuschussfähig, wenn das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wird. Der Begünstigte verpflichtet sich insbesondere, zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).

5.2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- 5.2.1 Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 33 VO (EU) 2018/1046) sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen und in der Kofinanzierungszusage festgelegt sind. Der Begünstigte ist verpflichtet, öffentliche Förderungsmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gestalt diese Grundsätze zu befolgen.
- 5.2.2 Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und /oder Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn diese nach den übrigen hier angeführten Bestimmungen grundsätzlich zuschussfähig wären – von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten von der EFRE - Kofinanzierung ausgeschlossen werden (z.B. Bagatellbeträge, nur minimaler projektrelevanter Anteil der Ausgabe zuzurechnen).
- 5.2.3 Für die Beschaffung von Gütern, Bau - und Dienstleistungen gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Preisangemessenheit:
- a. Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätztem Auftragswert von 5.000 Euro netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
 - b. Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit bei einem geschätzten Auftragswert von unter 5.000 Euro netto wie in der Kofinanzierungszusage festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
 - c. Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten bis zu 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit wie in der Kofinanzierungszusage festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
- 5.2.4 Die Bestimmungen des Punkt 5.2.3 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines

allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

5.2.5 Für Auftraggeber im Sinne des § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 (kurz BVergG 2018 i.d.g.F.), BGBl. I Nr. 65/2018 gelten die Bestimmungen des Punkt 5.5.

5.2.6 Bei Anwendung von Punkt 5.6.1 und 5.6.2 sowie bei Kosten gem. Punkt 6, 7 und 8 gelten bei Abweichung von Punkt 5.2.3 die dort geregelten Nachweispflichten für die Preisangemessenheit.

5.3 Nicht förderfähige Kosten

5.3.1 Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a. Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- b. Kosten auf Basis von Einzelbelegen (Gesamtrechnungsbetrag einer Ware/Dienstleistung) mit einem Betrag von weniger als € 200 (netto);
- c. Kosten über € 500 netto, die bar bezahlt wurden;
- d. Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind;
- e. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
- f. Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
- g. Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- h. Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese in der Kofinanzierungszusage festgelegt sind;
- i. Kosten für Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 Euro pro Stück, im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information (Werbegeschenke, Give Aways). Die Regelungen zu der Mindestbeleggröße (lit. b) bleibt davon unberührt;
- j. Trinkgelder;
- k. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
- l. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;
- m. Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;
- n. Kosten, die in der Kofinanzierungszusage als nicht förderfähig vereinbart wurden
- o. Kosten für In-Sich-Geschäfte

5.4 Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen

- 5.4.1 Ab einem geschätzten Auftragswert von € 5.000,- netto, sind schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- 5.4.2 Die Bestimmungen der Punkte 5.4.1 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).
- 5.4.3 Abweichend von Punkt 5.4 gelten für Auftraggeber im Sinne des § 3 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der jeweils geltenden Fassung, die Bestimmungen des Punktes 5.5.
- 5.4.4 Bei Anwendung von Punkt 5.6.1, Punkt 5.6.2 sowie bei Kosten gem. Punkt 6, 7 und 8 gelten bei Abweichung von den in Punkt 5.4 getroffenen Bestimmungen die jeweils dort geregelten Nachweispflichten.

5.5 Auftragsvergabe öffentlicher Begünstigter

- 5.5.1 Für Auftraggeber gem. § 4 BVerG 2018, gelten die Bestimmungen des BVerG 2018 in der jeweils gültigen Fassung Für Direktvergaben iSd BVerG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber (§ 4 BVerG 2018) die Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit gemäß Punkt 5.2.3 einzuhalten.
- 5.5.2 Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 BVerG 2018 ist von öffentlichen Auftraggebern (§ 4 BVerG 2018) zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 5.5.3 Bei Anwendung von § 9 Z 11 BVerG 2018 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig.

5.6 Besondere Regelungen

- 5.6.1 Lieferungen und Leistungen zwischen **verbundenen Unternehmen** bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014 sind förderungsfähig. Die Preisangemessenheit ist unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag eine nachvollziehbare Kalkulation der Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge oder durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.6.2 Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim

Auftragnehmer innehaben gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

- 5.6.3 Der Begünstigte ist verpflichtet, die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten spätestens zum Zeitpunkt an dem Kosten geltend gemacht werden in Kenntnis zu setzen, wenn im Rahmen des Projekts Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen bezogen werden oder eine Verflechtung im Sinne des Punkt 5.6.2 vorliegt.
- 5.6.4 Förderbare Projektkosten, die nicht zur Gänze einem Vorhaben zugerechnet werden können, sind zu aliquotieren. Die anteilige Zurechnung von Kosten auf ein Vorhaben ist an Hand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels zu dokumentieren.
- 5.6.5 Beschaffungen unter einem Auftragswert von € 5.000,- netto haben – sofern in der Kofinanzierungszusage keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – entsprechend den einschlägigen internen Richtlinien des Begünstigten zu erfolgen.

6 Personalkosten

6.1 Zuschussfähigkeit von Personalkosten

- 6.1.1 Personalkosten sind Bruttolohn -/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag 5 (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn -/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gem. der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gem. § 29 Arbeitsverfassungsgesetz (kurz ArbVG) basieren oder per Gesetz festgelegt sind.
- 6.1.2 Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.
- 6.1.3 Personalkosten gemäß Punkt 6.1.1 sind insoweit kofinanzierungsfähig, als sie gemäß Punkt 5.2.1 angemessen sind und das Personal vorhabensbezogen tätig ist.
- 6.1.4 Bei Vorhaben, die zu mehr als 50% aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt als Orientierung für die Beurteilung der Angemessenheit von Personalkosten folgendes, wobei auch branchenübliche Überzahlungen für die jeweiligen Bereiche zulässig sind:
- gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, sofern der Begünstigte diesen unterliegt. Falls diese nicht vorhanden sind:
 - vergleichbare Branchenkollektivverträge, falls diese ebenso nicht vorhanden sind,

- geltende Betriebsvereinbarungen nach §29 ArbVG, falls diese ebenso nicht vorhanden sind
 - Gehaltsschema des Landes Wien
- 6.1.5 Bei Vorhaben, die bis inklusive 50% aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Angemessenheit in geeigneter Weise sicherzustellen
- 6.1.6 Bei individuellen Stundensätzen von beispielsweise mehr als € 50,00 ist eine vertiefte Prüfung der Preisangemessenheit durchzuführen.
- 6.1.7 Für die Ermittlung der förderfähigen Personalkosten (Stundensätze multipliziert mit den förderbaren Vorhabenstunden) des im Vorhaben tätigen Personals sind die unter den Punkten 6.2, 6.3 und 6.4 angeführten Verfahren zulässig.
- 6.1.8 Für die in den Punkten 6.2, 6.3 und 6.4 beschriebenen Verfahren gilt, dass zusätzlich gewährte Personalkostenbestandteile, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwicklung eines geförderten Vorhabens stehen (z.B. Prämie für eine erfolgreiche Abwicklung eines Vorhabens) nicht förderbar sind.
- 6.1.9 Personalkosten sind auch auf Grundlage standardisierter Einheitskosten förderbar.
- 6.1.10 Die Stundensätze für die Abrechnung von Personalkosten ist auf Basis der Verfahren gemäß der Punkte 6.2, 6.3, und 6.3.4 zu ermitteln. Das für das gegenständliche Projekt maßgebliche Verfahren wird in der Kofinanzierungszusage festgesetzt.

6.2 Verfahren nach Ist-Kosten

- 6.2.1 Der Stundensatz ergibt sich durch die Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten eines Kalender- oder Geschäftsjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden.
- 6.2.2 Die jeweils errechneten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten

6.3 Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler

- 6.3.1 gemäß Art. 55 Abs. 2 lit. a der VO (EU) 2021/1060 ergibt sich der Stundensatz aus der Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten (=alle Kosten, die direkt mit dem dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Lohn-/ Gehaltszahlungen zusammenhängen, ohne Valorisierung) durch 1720 Stunden.
- 6.3.2 Der Teiler von 1720 Stunden gilt für jene Mitarbeiter, die gem. Arbeitsvertrag mindestens Vollzeit (gemäß Kollektivvertrag) tätig sind. Für alle geringer Beschäftigten ist eine Aliquotierung des Stundenteilers zulässig.
- 6.3.3 Die gemäß 6.2 und 6.3 jeweils errechneten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten
- 6.3.4 Dieses Verfahren kann nur auf Personen angewandt werden, für die

- a. im Förderzeitraum Personalkosten ausschließlich in einem einzigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben sowie
- b. insgesamt max. 1720 Stunden abgerechnet werden.

6.4 Verfahren mit standardisierten Einheitskosten

6.4.1 Beim Verfahren mit standardisierten Einheitskosten werden die Stundensätze gem. Art. 53 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2021/1060 unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 festgelegt. Die festgelegten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabensstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.

6.5 Pauschalsatz

6.5.1 Direkte Personalkosten eines Vorhabens können in Form eines Pauschalsatzes von 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens – abzüglich der direkten Personalkosten – berechnet werden, ohne dass eine Berechnung des anzuwendenden Satzes durchgeführt werden muss, vorausgesetzt, die direkten Kosten des Vorhabens beinhalten keine öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, deren Wert die in Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. in Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

6.5.2 Es ist keine Nachweisführung über die entstandenen Personalkosten im Zuge der Abrechnung erforderlich

6.6 Anwendung der Bemessungsverfahren

6.6.1 Die in den Punkten 6.2, 6.3 und 6.3.4 beschriebenen Verfahren dürfen im Rahmen eines Vorhabens nur einheitlich angewandt und nicht gewechselt werden.

6.6.2 Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, können die förderbaren Personalkosten zur Gänze nach dem Verfahren gem. Punkt 6.2 kofinanziert werden, ohne jedoch entsprechende Stundensätze ermitteln zu müssen.

6.6.3 Kosten für Gehälter von öffentlichen Bediensteten sind in Anlehnung an 86 Abs. 4 lit. e der VO (EU) 2018/1046 förderfähig, soweit „diese Gehälter mit den Ausgaben für vorhabenbezogene Tätigkeiten, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Vorhaben nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen“. Dieselbe Regelung gilt auch für Organisationen mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand.

6.6.4 Gem. Art. 55 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060 können Personalkosten für Personen, die teilzeitig für ein Vorhaben angestellt sind, als fester Prozentsatz der Bruttoarbeitskosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist

6.7 Nicht zuschussfähige Personalkosten

6.7.1 Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a. Entgelte, für die der Förderungsnehmer nicht selbst aufkommt
- b. Sachbezüge (Firmenauto, Firmenwohnung etc.)
- c. Individuelle, leistungsabhängige Bonuszahlungen/Prämien
- d. Nicht vereinbarte Zulagen und sonstige Zahlungen
- e. Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages
- f. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Beiträge an die MVK sind förderfähig.
- g. Krankengeld (bspw. Entgeltfortzahlung durch Gebietskrankenkassa)
- h. Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden, sind keinesfalls förderfähig

6.8 Nachweise

6.8.1 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. der Punkte 6.2, 6.3, 6.4 und 6.6.2 durch den Begünstigten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erbringen:

- a. Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsmaßes durch den Arbeitsvertrag bzw. freien Dienstvertrag
- b. Nachweis der Ermittlung des Personalaufwandes durch das Jahreslohnkonto
- c. Nachweis der Ermittlung des Stundensatzes durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten (entfällt bei Verfahren gem. Punkt 6.6.2)
- d. Projektstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zusätzlich sind auch Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) vorzulegen. .
Auf Nachfrage der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten sind auch Vorhabensstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der Mitarbeiter tätig ist.
Abweichend von 6.8.1 d) 1. Satz sind von Mitarbeitern, die zu 100 % bzw. gemäß Abs. 2 lit. d in einem Vorhaben tätig sind, als Nachweise nur eine aussagekräftige Stellenbeschreibung, ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht und Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) zu erbringen. Für Mitarbeiter, die gemäß Punkt 6.6.4 im Vorhaben beschäftigt sind, ist das Dokument, in dem der im Vorfeld festgelegte Prozentsatz für das Vorhaben angegeben ist, vorzulegen.
- e. Nachweise der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten durch die geeignete Überweisungsbestätigung.
Die Zahlungsnachweise können auf Basis einer Stichprobe aller jener Personen, für die

im Vorhaben Personalkosten verrechnet werden, erbracht werden. Auch die Überprüfung der einzelnen Personalkostenbestandteile kann stichprobenartig erfolgen.

7 Indirekte Kosten (Gemeinkosten, Overheads)

- 7.1.1 Indirekte Kosten sind jene Kosten, die einem Vorhaben nicht direkt zugerechnet werden können. Indirekte Kosten fallen in der Regel für die Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. der Organisation an, und diese bildet wiederum die Voraussetzung, dass ein Vorhaben abgewickelt werden kann.
- 7.1.2 Indirekte Kosten sind unter folgenden Bedingungen förderbar sofern eine dieser Varianten in **der Kofinanzierungszusage vereinbart** wird:
- als Pauschalsatz in der Höhe von 20% gem. Anhang 1 der NFFR 2021-2027 (die unter Punkt 7.1.1 angeführte Begriffsbestimmung ist hier nicht anwendbar) oder
 - gem. Art. 53 Abs. 3 lit. c der VO (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz, welcher im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.
- 7.1.3 Kosten,
- die im Rahmen eines Pauschalsatzes gem. Abs. 2 lit. a bis lit. b abgegolten werden, bzw.
 - Kosten, die durch die Restkostenpauschale (Art. 15 der NFFR 2021-2027) abgedeckt sind,
- können nicht als direkte Kosten anerkannt werden.
- 7.1.4 Für das Vorhaben vom Begünstigten geltend gemachte und von der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten anerkannte Ausgaben dürfen nicht außerhalb des Vorhabens den Gemeinkosten zugeschlagen und für zusätzliche Finanzierungen eingereicht werden (Doppelfinanzierung Punkt 14.1.1).
- 7.1.5 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:
- Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt;
 - Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage.

8 Reisekosten

- 8.1.1 Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um projektbezogene In- bzw.

Auslandsreisen durchzuführen. Diese Kosten können in Form einer Reisekostenpauschale abgerechnet werden.

- 8.1.2 Ob eine Reisekostenpauschale in Höhe von 2% der direkten Personalkosten gewährt wird, wird in der Kofinanzierungszusage festgelegt.
- 8.1.3 Als Nachweis zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Reise- und Unterbringungskosten in Form der Reisekostenpauschale dient der jeweilige Projektbericht, als Basis für den Pauschalsatz gelten ausschließlich die im Zuge der Abrechnung anerkannten direkten Personalkosten.

9 Externe Dienstleistungen

- 9.1.1 Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden.
- 9.1.2 Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind förderbar, wenn diese Kosten unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich sind und in der Kofinanzierungszusage vereinbart wurden
- 9.1.3 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:
- bei öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung der Vergabevorschriften (Punkt 5.5) und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges
 - die Preisangemessenheit (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)
 - ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen, aus dem/der die Projektrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der detaillierten Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind.
 - die vertragskonforme Leistungserbringung
 - eine Rechnung für die Kosten
 - Nachweise der Bezahlung der Kosten

10 Anlagegüter

10.1 Anschaffung von neuen Anlagegütern

- 10.1.1 Als Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern gelten die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten).

- 10.1.2 Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Projektdauer (Abschreibungen gemäß UGB) und den projektspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig.
- 10.1.3 Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern bei Vorhaben deren Ziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar.
- 10.1.4 Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungsfähigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.
- 10.1.5 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:
- a. Nachweis der Preisangemessenheit (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)
 - b. Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und die Rechnung vorzulegen. Sollte keine schriftliche Bestellung zu einzelnen Beschaffungen vorliegen, muss in der Rechnung der Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung angeführt sein. Eine nachträgliche schriftliche Erklärung des Lieferanten für den Zeitpunkt der Bestellung ist zulässig, wenn keine schriftliche Bestellung vorliegt.
 - c. Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren.
 - d. Der Nachweis der Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) unter Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben.
 - e. Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten zu dokumentieren (siehe Punkt 6) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren. Als Nachweis dafür kann ein Anlageverzeichnis, eine Steuerberatungsbestätigung/Wirtschaftsprüfungsbestätigung oder ein Grundbuchsauszug erbracht werden.

10.2 Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

- 10.2.1 Ein gebrauchtes Anlagegut ist ein Anlagegut, das bereits von mindestens einem Nutzer erworben oder selbst erstellt wurde.
- 10.2.2 Kosten für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind unter den folgenden Bedingungen förderbar:
- a. Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabenspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig; Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern bei Vorhaben deren Gegenstand die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar;

- b. Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlageguts vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- c. Der Preis des gebrauchten Anlagegutes muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Anlagegut liegen;
- d. Das gebrauchte Anlagegut muss zur Erfüllung des Vorhabenzieles geeignet sein;
- e. Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungsfähigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

10.2.3 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a. zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)
- b. Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und eine Rechnung vorzulegen.
- c. Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren.
- d. Zum Nachweis der beabsichtigten bzw. getätigten Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) ist eine Bestätigung eines befugten Wirtschaftstreuhanders (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit Bezug zum jeweiligen Vorhaben vorzulegen. Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten zu dokumentieren (siehe Punkt 6) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren.
- e. ein Anlageverzeichnis
- f. Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlagegutes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die Anschaffung dieses Anlagegutes noch nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde.

11 Restkostenpauschale

- 11.1.1 Die Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten deckt die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens ab.
- 11.1.2 Im Fall einer Anwendung wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten in der Kofinanzierungszusage für die gesamte Dauer des Vorhabens explizit festgelegt.
- 11.1.3 Die Restkostenpauschale deckt alle Kosten des Vorhabens ab, mit Ausnahme der direkten Personalkosten.

12 Nettoeinnahmen

Bei Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften und nicht nach einer beihilfenrechtlichen Regelung zu beurteilen sind, gilt:

- 12.1.1 Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit oder nach Projektende erwirtschaftet werden (sollen), sind im Rahmen der Antragstellung und/oder der Abrechnungslegung bekannt zu geben und werden bei der Genehmigung bzw. Endabrechnung zu berücksichtigen.
- 12.1.2 Bei Nettoeinnahmen, die nach Projektende erwirtschaftet werden sollen, sind die erwarteten Nettoeinnahmen bei der Genehmigung zu berücksichtigen. Zur Feststellung der erwarteten Nettoeinnahmen sind die geplanten abgezinsten Einnahmen den geplanten abgezinsten Betriebskosten, unter Berücksichtigung eines allfälligen Restwerts und der durchschnittlichen Nutzungsdauer, bezogen auf den Zeitpunkt der Erstinvestition, gegenüberzustellen. Änderungen in Rahmen der Endabrechnung sind nur für den Fall erforderlich, dass sich neue Einnahmequellen ergeben haben, die bei der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden oder die Tarifpolitik geändert wurde, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung in Frage gestellt wird.
- 12.1.3 Nettoeinnahmen können zur Finanzierung der Eigenmittel herangezogen werden. Wenn in diesem Fall die Nettoeinnahmen die zu finanzierenden Eigenmittel überschreiten, sind die öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale Förderungen) im Ausmaß der Überschreitung zu kürzen.
- 12.1.4 Die Regelung der Punkte 12.1.1, 12.1.2 und 12.1.3 gelten nicht für Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten bei der Genehmigung 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Bei Projekten, deren förderfähige Gesamtkosten bei der Genehmigung 1 Mio. Euro nicht überschreiten, sind Nettoeinnahmen im Rahmen des Fördervollzugs daher nicht darzustellen und haben auch keine förderrechtlichen Auswirkungen.

13 Abrechnung

- 13.1.1 Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der Begünstigte in einer von der Magistratsabteilung für Europäische Angelegenheiten vorgegebenen Form folgende Unterlagen im Wege des elektronischen Portals vorzulegen
 - a. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der genehmigten mit den tatsächlichen Kosten, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Kofinanzierungszusage)
 - b. eine Detailauflistung aller Belege und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Kosten (außer jener, die mittels Standardeinheitskosten und Kosten basierend auf Pauschalsätzen / Pauschalbeträgen abgedeckt werden) des Vorhabens (Belegsauflistung, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis) sowie für allfällige Einnahmen gemäß Punkt 12
 - c. Nachweise, die als Vorgaben zu den einzelnen Kostenarten angeführt sind

- d. Zur Überprüfung des Ausschlusses unzulässiger Mehrfachförderungen/Überförderungen sind alle beantragten, genehmigten oder bereits erhaltenen Förderungen in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten anzugeben
 - e. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger – sofern anwendbarer - Auflagen gemäß Kofinanzierungszusage (z.B. Publizität; Einhaltung des Vergaberechts, etc.)
 - f. Nachweise zum inhaltlichen Projektfortschritt (inhaltlicher Sachbericht) und zur Erfüllung der vereinbarten Indikatoren (Punkt 4.1.1)
- 13.1.2 Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben - sofern diese nicht im Rahmen einer Vereinfachten Kostenoption getätigt werden - sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Rechnungsbelege müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lt. § 131 f BAO (Bundesabgabenordnung) als Originale oder elektronische Rechnungsbelege vorliegen und sind in einer Belegsauflistung gem. Punkt 13.1.3 darzustellen. .
- 13.1.3 Die in Punkt 13.1.1 b angeführte Belegsauflistung ist entsprechend den Vorgaben (elektronisches Portal ATES) der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten zu übermitteln und hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
- a. Begünstigter mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer, eindeutige Identifikationsnummer, Datum der Belegsauflistung
 - b. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung in der Kofinanzierungszusage
 - c. Durchführungszeitraum, Zeitpunkt der Bestellung (nur bei beihilferelevanten Vorhaben), Zeitpunkt der Bezahlung der Kosten, Gegenstand der Rechnung, angebotene Skonti in Prozent,
 - d. Bezahlte förderungsrelevante Kosten (Darstellung der Brutto- und Nettobeträge sowie der Skonti und Rabatte)
 - e. Fertigung der Belegsauflistung durch eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz durch den Begünstigten und bzw. oder Übermittlung über das entsprechende portalspezifische System das eine eindeutige Identifizierung zulässt;
- 13.1.4 Nach Rückübermittlung der Belegsauflistung (unter Kennzeichnung der geförderten Leistungen) durch die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten hat der Begünstigte eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die berücksichtigten Leistungen von keiner anderen Förderstelle in unzulänglicher Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden.

14 Auszahlung der EFRE-Mittel

Die folgenden Bedingungen gelten unabhängig von der genehmigten Höhe der EFRE-Förderung und unbeschadet sonstiger in diesem Dokument angeführter Bedingungen:

- 14.1.1 EFRE Mittel sind subsidiär und werden nur für jenen Anteil der zuschussfähigen Ausgaben erstattet, der nicht durch andere Finanzgeber oder Einnahmen aus dem Vorhaben getragen wird. Auch eine nachträgliche Finanzierung des bereits EFRE geförderten Anteils von Ausgaben macht den EFRE Förderungsanspruch gegenstandslos (z.B. erneute Einreichung von geförderten Kosten bei anderen Institutionen).
- 14.1.2 Begünstigte haben keinen Anspruch auf jene im genehmigten jährlichen Finanzierungsplan angeführten EFRE-Mittel, die nicht zu den in der Kofinanzierungszusage vereinbarten Terminen geltend gemacht wurden (2.1.16). Diese werden bei späterer Geltendmachung nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit ausbezahlt.
- 14.1.3 Die Auszahlung der EFRE-Mittel wird durch die Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten nach positivem Prüfergebnis der geltend gemachten Ausgaben (2.1.16) auf das vom Begünstigten bekanntgegebene Konto veranlasst.

15 Kontrolle

- 15.1.1 Organe nachfolgender Institutionen und deren Beauftragte (in Folge als „Prüforgane“ bezeichnet) sind befugt, Kontrollen im Zusammenhang mit dem EFRE-geförderten Vorhaben vorzunehmen:
- Europäische Kommission,
 - Europäischer Rechnungshof,
 - Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Verwaltungsbehörde
 - Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten als Förderstelle,
 - Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Bescheinigungsbehörde,
 - Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Prüfbehörde,
 - Österreichischer Rechnungshof und
 - Stadtrechnungshof der Stadt Wien
- 15.1.2 Die angeführten prüfberechtigten Institutionen können zwischengeschaltete Stellen ermächtigen, in deren Vertretung diese Kontrollen durchzuführen.
- 15.1.3 Der Begünstigte verpflichtet sich, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- 15.1.4 Der Begünstigte hat, bis zu dem in Punkt 17.1.1 festgesetzten Zeitpunkt, über die in der Kofinanzierungszusage genannten Berichte hinaus den in Punkt 15.1.1 genannten Organen auf deren Ersuchen jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Vorhaben dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen

die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Relevanz und den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben entscheidet das Prüforgang.

- 15.1.5 Der Begünstigte hat an periodischen oder stichprobenartigen Kontrollen der für die Prüfung des Vorhabens befugten Institutionen mitzuwirken und den befugten Organen Auskunft zu erteilen sowie alle für die Kontrolle erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- 15.1.6 Prüfgegenstand sind die Leistungserbringung, der Beschaffungsvorgang von Leistungen, die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Finanzmitteln, die Richtigkeit der Ausgaben, die Verbuchung von Ein- und Ausgängen, die Einhaltung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften (insbesondere Wettbewerbs- und Vergaberecht) sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen (z.B. Publizitätsvorschriften), die sich aus diesen Bestimmungen ergeben.
- 15.1.7 Sonstige Verpflichtungen des Begünstigten gegenüber Kontrollinstitutionen aufgrund seines rechtlichen Status sind nicht Gegenstand der EFRE - Kofinanzierung und bleiben unberührt.

16 Publizität

16.1 Rechtsgrundlage

- 16.1.1 Der Begünstigte, ist verpflichtet, die Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften umzusetzen.
- 16.1.2 Die Publizitätsverpflichtungen gelten ab Ausstellung der Kofinanzierungszusage und sind fixer Bestandteil derselben.
- 16.1.3 Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zur Aufhebung der IBW/EFRE-Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen.
- 16.1.4 Für Publikationen ist der auf der Website der Programm-Verwaltungsbehörde veröffentlichte Leitfaden heranzuziehen (<https://www.efre.gv.at/downloads/publizitaet>).

16.2 Erforderliche Maßnahmen

- 16.2.1 Für die Umsetzung der einzelnen verpflichtenden Maßnahmen ist der von der Verwaltungsbehörde des gegenständlichen Förderprogramms in Einklang mit der in Punkt 16.1.1 spezifizierten Rechtsgrundlage veröffentlichte Publizitätsleitfaden heranzuziehen.
- 16.2.2 Der Publizitätsleitfaden in der jeweils aktuellen Fassung kann von der Website <https://www.efre.gv.at/downloads/publizitaet> bezogen werden.

16.3 Veröffentlichung von Projektdaten

- 16.3.1 Mit der Unterzeichnung des Kofinanzierungszusage erklärt sich der Begünstigte damit einverstanden, dass über gegenständliche EU-Förderprojekt öffentlich berichtet werden kann und

folgende Informationen auf der Programmwebseite www.efre.gv.at sowie auf der EU-Projektwebseite www.kohesio.eu veröffentlicht werden::

- Eindeutiger Projektcode
- Name des Begünstigten (nur juristische Person)
- Im Fall öffentlicher Auftragsvergaben die Namen der Auftragnehmer
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Beginn- und Enddatum des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz
- Bezeichnung des EU-Fonds
- Bezeichnung des spezifischen Ziels
- Art der Intervention
- Adresse des Projektstandortes oder, bei mehreren bzw. mobilen Projektstandorten, die Adresse des Begünstigten
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite des Begünstigten

16.4 Technische Hinweise Unionslogo

16.4.1 Das Unionslogo unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 VO (EU) 1303/2013 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union wird dem Begünstigten in verschiedenen Ausführungen bei der zuständigen Förderstelle zum Download zur Verfügung gestellt. Das Logo darf nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt online ausschließlich vollfarbig, in Printformaten kann in begründeten Ausnahmefällen die Darstellung einfarbig in „blau“ oder „schwarz“ erfolgen.



16.4.2 Die technischen Details sind dem auf der Website <https://www.efre.gv.at/downloads/publizitaet> veröffentlichtem Publizitätsleitfaden zu entnehmen.

17 Aufbewahrung von Nachweisen

17.1.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen, alle Bücher und Belege **bis 31.12.2034** sicher und geordnet aufzubewahren.

17.1.2 Der Begünstigte ist verpflichtet, wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten. In diesem Fall ist der

Begünstigte verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

18 Rückzahlung von EFRE-Mitteln

- 18.1.1 Der Begünstigte hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Förderungsgebers (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere
- a. Organe oder Beauftragte der EU oder der mit der Abwicklung des IBW/EFRE-Programms betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in der Kofinanzierungszusage vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c. der Begünstigte nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d. der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - f. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - g. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungszusage genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,
 - h. (im Falle einer Investitionsförderung) innerhalb der Frist von 5 Jahren nach Abschlusszahlung (oder allenfalls die abweichend festgelegte Frist nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen): die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Programmgebiets verlagert wird oder es bei einer Infrastruktur zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kommt, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein

ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder es zu einer erheblichen Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens kommt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden. Bei jenen Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU betreffen, gilt eine verkürzte Frist von 3 Jahren.

- i. oder vom Begünstigten das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
- j. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung) nicht eingehalten wurden oder
- k. Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Punkt 16) gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften nicht durchgeführt worden sind,
- l. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- m. sonstige in der Kofinanzierungszusage, im I/EFRE-Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Begünstigten nicht eingehalten wurden.

18.1.2 Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung aus dem EFRE sind vom Begünstigten Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, sofern dies in der Kofinanzierungszusage festgelegt ist.

18.1.3 Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in lit. a - m genannten Umstände eintritt, kann der Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) entscheiden, die Förderung einzustellen, womit die Ansprüche auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlöschen. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

19 Datenerhebung und Veröffentlichung

19.1.1 Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung der gegenständlichen Förderprogramms beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben, jene mit der Abwicklung des Vorhabens im Zusammenhang stehenden Daten elektronisch zu verwalten (speichern, bearbeiten, austauschen) und die in Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

19.1.2 Der Begünstigte stellt zum Zweck der Abrechnung und Kontrolle personenbezogenen Daten jener Personen, deren Personalkosten gefördert werden sollen, zur Verfügung. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend den Datenschutz obliegt dem Begünstigten.

19.1.3 Informationen zum Datenschutz finden sie auf der Website: <https://www.wien.gv.at/info/datenschutz/index.html>

20 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen die sich aus der Kofinanzierungszusage ergeben ist unzulässig und gegenüber der Stadt Wien - Europäische Angelegenheiten, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

21 Gerichtsstand

Für alle aufgrund der Kofinanzierungszusage entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk „Innere Stadt“ zuständig.

Für die
Stadt Wien – Abteilung Europäische Angelegenheiten

Der Abteilungsleiter,
SR Mag. Martin Pospischill

Wien, am 18.12.2024

##signaturplatzhalter##